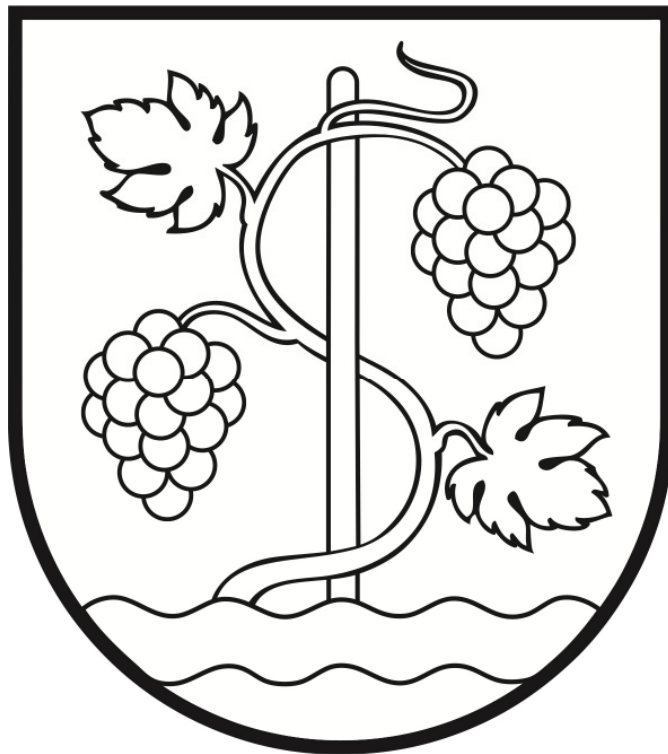


GEMEINDE SCHINZNACH



Tarif der Bau- und Nutzungsordnung

Inkraftsetzung: 1. Januar 2014

Die Einwohnergemeinde Schinznach gestützt auf

- § 20 Abs. 2 lit. i. des Gemeindegesetzes GG, AGS 171.100
- § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen BauG, AGS 713.100
- § 37 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer EG UWR, AGS 781.200
- § 24 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz), AGS 585.100
- § 35 des Energiegesetzes, AGS 773.200

beschliesst folgendes:

Tarif der Bau- und Nutzungsordnung

I. Baubewilligungsverfahren

§1 Gebührenpflicht

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheide und behördliche Stellungnahmen sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

- a) Für Vorentscheide:
1 ‰ der geschätzten Bausumme, zuzüglich der Publikationskosten. Bei der Erteilung einer Baubewilligung gestützt auf einen Vorentscheid wird die Hälfte der Vorentscheidsgebühr an die Baubewilligungsgebühr angerechnet. Die Publikationskosten werden in diesem Fall erlassen.
- b) Für behördliche Stellungnahmen:
Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für Vorentscheide.
- c) Für bewilligte Baugesuche:
 - 3 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 100.00, zuzüglich der Publikationskosten.
 - Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten im vereinfachten Verfahren: oder Fr. 50.00 zuzüglich Portokosten.
 - Nutzungsänderungen, Abbaugesuche oder andere Gesuche ohne Baukosten: Nach Aufwand der Gemeinde, mindestens aber Fr. 100.00, zuzüglich Publikationskosten.
- d) Für zurückgezogene oder abgelehnte Baugesuche:
Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche, mindestens aber Fr. 100.00, zuzüglich Publikationskosten.

In diesen Ansätzen sind enthalten: Baugesuchskontrolle, Überprüfung der Bauprofile, Baubewilligung, Schnurgerüstkontrolle, Abnahme der Wasser- und Kanalisationsanschlüsse, Rohbaukontrolle und Schlussabnahme.

§ 2 Ausserordentlicher Aufwand

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeit oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Fall zu ersetzen. \$

§ 3 Externe Kosten

Die Kosten für die Erteilung der nach Brandschutzgesetz und Energiegesetz vorgesehenen Bewilligung sind vom Baugesuchssteller selber zu tragen. Ebenso sind Gutachten, spez. Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen von der Bauherrschaft zu übernehmen.

§ 4 Dorfkernzone

Die Erstberatung (max. 5 Stunden) für Baugesuche in der Dorfkernzone ist unentgeltlich. Die weiteren Beratungen gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

§ 5 Benutzung von öffentlichem Eigentum

Für die bewilligte Benutzung von öffentlichem Eigentum gemäss § 103 des Baugesetzes ist je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von mindestens Fr. 100.-- zu entrichten. Als Grundregel gilt die Formel: Fr. 1.-- pro Quadratmeter und pro Monat.

§ 6 Fälligkeit

Alle Gebühren werden mit Rechtskraft des gemeinderätlichen Entscheides zur Zahlung fällig, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

II. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 7 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 8 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind folgende Reglemente mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben:

- Baugebührenreglement der Gemeinde Schinznach-Dorf vom 29.11.1996
- Gebührenreglement der Gemeinde Oberflachs vom 23.07.1996

§ 10 Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

GEMEINDERAT SCHINZNACH

Gemeindeammann: Gemeindeschreiberin:

Urs Leuthard

Sibylle Boss